

**Verordnung über leicht entzündliche,
zündschlagfähige und schwer
löschbare Stoffe**

4400/11-0 Stammverordnung 22/99 1999-02-25
Blatt 1, 2

4400/11-0

Ausgegeben am
25. Februar 1999

Jahrgang 1999
22. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 15. Dezember 1998 aufgrund des § 10 Abs. 5 des NÖ Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400–4, verordnet:

**Verordnung über leicht entzündliche,
zündschlagfähige und schwer löschrbare Stoffe**

Niederösterreichische Landesregierung:

Blochberger

Landesrat

4400/11-0

§ 1 Leicht entzündliche Stoffe

- (1) Leicht entzündlich sind Stoffe, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften und der Form ihres Vorliegens durch kurzzeitiges Einwirken einer Zündquelle mit geringer Zündenergie (z.B.: Zündholzflamme, Funken, brennende Zigarette) entzündet werden können und nach deren Entfernen selbständig weiterbrennen. Kurzzeitig sind maximal 10 Sekunden.
- (2) Die Form des Vorliegens wird bestimmt durch das Verhältnis von Oberfläche zu Masse des Stoffes. Staub und Späne des Stoffes sind leichter entzündlich als seine festgefügtten Stücke (Beispiel: Säge- und Hobelspäne sind leicht entzündlich, Harthölzer in bauüblichen Abmessungen sind schwer entzündlich).
- (3) Leicht entzündliche Stoffe sind insbesondere:
 - o loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras, lose Textilien,
 - o Vollpappe (z.B.: Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z.B.: Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen,
 - o Polystyrol-Hartschaum ohne Flammschutz-ausrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird,
 - o brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21^o C (z.B.: Benzin, Alkohol, Azeton),
 - o Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische).

§ 2 Zündschlagfähige Stoffe

- (1) Zündschlagfähig sind Stoffe, die durch geringe mechanische Energiezufuhr (z.B.: Schlag) oder thermische Einwirkung gezündet und zur Explosion gebracht werden können.
- (2) Zündschlagfähige Stoffe sind insbesondere:
 - o Schwarzpulver, Schießpulver, zivile und militärische Munition (z.B.: Patronen, Geschoße)
 - o Pyrotechnische Gegenstände (z.B.: Feuerwerkskörper, Knallfrösche, Kracher), zivile und militärische Sprengstoffe und Zündmittel

§ 3 Schwer löschbare Stoffe

- (1) Schwer löschbar sind Stoffe, die nur mit Sonderlöschmitteln (z.B.: Schaum, Pulver) vollständig abgelöscht werden können, weil sie entweder mit Wasser nicht vollständig abgelöscht werden können oder bei Kontakt mit Wasser brennbare Gase entwickeln.
- (2) Vollständige Ablöschung liegt vor, wenn ein Wiederaufflammen des Brandes ohne Wärmezufuhr nicht mehr eintritt.
- (3) Schwer löschbare Stoffe sind insbesondere:
 - o gepreßte Ballen von Textilien, Papier, Heu und Stroh,
 - o Sägespäne, Holzhackgut, Holzabfälle in gepreßter Form,
 - o Polstermöbel, Matratzen,
 - o Gegenstände aus Gummi (z.B. Autoreifen),

- o brennbare Flüssigkeiten, die nicht mit Wasser mischbar sind (z.B.: Mineralölprodukte),
- o Metallspäne (z.B.: Grauguß, Aluminium, Zink),
- o organische Peroxide.

§ 4 Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde als technische Vorschrift nach der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABI.Nr. L 109 vom 26. April 1983, S. 8., in der Fassung der Richtlinie 94/10/EG, ABI.Nr. L 100 vom 19. April 1994, S. 30., der Kommission übermittelt.

Notifizierung 97/765/A vom 21. 10. 1997

